Ausschussbericht Beilage 0372

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Norbert Hofer, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung (Beilage 0088) betreffend „Faire soziale und pensionsrechtliche Absicherung für Bürgermeister im Burgenland“ (Zahl 2100-0065) (Beilage 0372).

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Norbert Hofer, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Faire soziale und pensionsrechtliche Absicherung für Bürgermeister im Burgenland“, in ihrer 6. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 01.10.2025, beraten.

Landtagsabgeordneter Mario Jaksch, B.A. wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mario Jaksch, B.A. den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Entschließungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm stellte diese einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der FPÖ und ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Norbert Hofer, Michaela Brandlhofer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Faire soziale und pensionsrechtliche Absicherung für Bürgermeister im Burgenland“, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Elisabeth Böhm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 01. Oktober 2025

Der Berichterstatter:
Mario Jaksch, B.A. eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Mag. Christian Dax eh.

Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag.ª Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 01. Oktober 2025

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Spitzmüller, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 2100 – 0065, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss
des Burgenländischen Landtages vom …. betreffend „soziale pensionsrechtliche Absicherung für Bürgermeister:innen im Burgenland“

Zum unter Zahl 2100 – 0065 eingebrachten selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Ing. Norbert Hofer, Markus Wiesler, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Faire soziale pensionsrechtliche Absicherung für Bürgermeister im Burgenland“ hält der Burgenländische Landtag fest:

Seit der Abschaffung der Politikerpension 1998 wird zwischen der Bürgermeister:innenpension „alt“ und der Bürgermeister:innenpension „neu“ unterschieden. Bei der Bürgermeister:innenpension „alt“ beziehen die Bürgermeister:innen neben einer Pension aus einer anderen Erwerbstätigkeit eine gesonderte Pension. Bei der Bürgermeister:innenpension „neu“ handelt es sich um einen Teil des gesetzlichen Pensionssystems. Die von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu zahlenden Beiträge fließen in das gesetzliche Pensionssystem (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG) ein und bilden gemeinsam mit anderen Beiträgen aus anderen Erwerbstätigkeiten die Grundlage für die Ermittlung der Pensionshöhe.

§ 26 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes (Bgld. GBG) regelt klar und deutlich die Prozentsätze für die Abführung der gesetzlichen Beiträge an die Gemeinden. Diese Bestimmung gilt sowohl für die hauptberuflichen als auch für die nebenberuflichen Bürgermeister:innen. Da es sich hierbei um den gesetzlichen Pensionsbeitrag handelt, ist eine Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflichen Bürgermeister:innen rechtlich nicht begründbar. Zusätzlich können sich Bürgermeister:innen für eine freiwillige Pensionsvorsorge nach § 29 Bgld. GBG entscheiden. Die freiwillige Pensionsvorsorge ist für jede:n Bürgermeister:in im Burgenland zugänglich, unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich tätig sind oder einer kleinen oder großen Gemeinde vorstehen.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Burgenländische Landtag bekennt sich zu den aktuellen Bestimmungen des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes.